OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652993/2/KH

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M A, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. August 2023, GZ: NSch-681/2023, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. August 2023, GZ: NSch-684, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber M A (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker an, da die Bf am 21. Juli 2023 um 19:51 Uhr in Linz, Salzburger Straße gegenüber Nr. 38, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Ihren Gunsten abgezogen worden sei.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie bei der belangten Behörde gewesen und ihr gesagt worden sei, dass sie eine Lenkerauskunft ausfüllen müsse, wobei gesagt worden sei, dass es egal sei, wen sie darin als Lenker angebe, sie müsse nur jedenfalls jemand angeben. Als dann die Strafverfügung gekommen sei, habe sie den Betrag bezahlt ohne nachzuschauen. Ihre Mutter habe ihr daraufhin gesagt, dass sie an diesem Tag mit dem Auto gefahren sei. Sie möchte darauf hinweisen, dass sie nicht gefahren sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der am 22. April 2002 geborenen Bf wurde die Lenkberechtigung der Klasse B am 2. August 2019 erteilt. [FSR]

2. Mit Strafverfügung vom 21. August 2023, VStV/923301455319/2023, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro über die Bf und sprach darin Folgendes aus:

„*Datum/Zeit: 21.07.2023, 19:51 Uhr*
*Ort: Linz, Salzburger Straße gegenüber Nr. 38, Richtung stadtauswärts*
*Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO […]*

*Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen*."

3. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines mobilen Radars festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts nicht erforderlich und unterbleibt gemäß § 24 Abs 1 VwGVG. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung der belangten Behörde, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere aus der rechtskräftigen Strafverfügung vom 21. August 2023, VStV/923301455319/2023 und den Eintragungen im Führerscheinregister.

3. Im Akt liegt eine Strafverfügung ein, mit welcher über die Bf eine Strafe von 80 Euro verhängt wurde, da ihr vorgeworfen wurde, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten zu haben. Die Bf hat die Strafe bezahlt und kein Rechtsmittel gegen diese Strafverfügung erhoben, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Der in der Strafverfügung enthaltene Schuldspruch entfaltet für die Führerscheinbehörde und das Verwaltungsgericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt Bindungswirkung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019, lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[…]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

§ 20 Abs 2 StVO lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit Strafverfügung vom 21. August 2023, VStV/923301455319/2023, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro über die Bf, da sie im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen wurde. Die Bf erhob keinen Einspruch und zahlte den Strafbetrag ein, somit ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG stellt eine mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet dar. § 20 Abs. 2 StVO normiert, dass im Ortsgebiet eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden darf.

Gegenständlich wurde die Bf rechtskräftig wegen einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 22 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) bestraft. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines mobilen Radars und somit mit einem technischen Hilfsmittel iSd § 4 Abs. 6 FSG festgestellt.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse) bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO5,

§ 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurde in dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der Strafverfügung vom 21. August 2023, VStV/923301455319/2023, festgestellt, dass die Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat.

Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist, steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass die Bf die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat.

Die diesbezüglichen Vorbringen der Bf, dass nicht sie, sondern ihre Mutter an diesem Tag das Fahrzeug gelenkt habe, hätten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mittels eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 21. August 2023 bzw. in dem infolge des Einspruchs eingeleiteten ordentlichen Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren) vor der belangten Behörde geltend gemacht werden müssen. Die Einwände der Bf können aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte deshalb im vorliegenden Fall zu Recht, demzufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing